

Protokoll über die 50. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Garching b. München am 25.05.2011

Sitzungstermin:	Mittwoch, 25.05.2011
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:05 Uhr
Ort, Raum:	Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzende: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			
Biersack Albert	x			
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang		x		
Ostler Albert	x			
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Tremmel Martin		x		
Baierl Florian	x			
Kratzl Walter	x			
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Wundrak Ingrid		x		
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

Bürgermeisterbüro: H. Kaiser
Geschäftsbereich I: H. Kammerer, H. Trier
Geschäftsbereich II: Fr. Knott
Geschäftsbereich III: H. Janich

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Herr Bauer
- SZ: Frau Günther

Weitere Anwesende:

Frau Groicher, Fa. Planstand, zu TOP 02

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Markus Kaiser
Schriftführer

- Tagesordnungspunkte -

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Mit der Ladung besteht Einverständnis. Die Mitglieder des Stadtrates sind mit der Erweiterung der Tagesordnung um den TOP 18.2 (Wassereinbruch / Versicherung) einverstanden und erheben keine Einwände. Der TOP ist für die Stadt Garching objektiv dringlich, da Frist bis zum 01.06.2011.

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Neues Erscheinungsbild der Stadt Garching - Logo, Geschäftsausstattung, Publikationen
- 3 Antrag des Fischereivereins Garching e.V. auf einen Zuschuss für den Bau eines Vereinsheimes
- 4 Vertrag zwischen der Stadt und dem Fischereiverein für die Nutzung von Teilflächen der städtischen Grundstücke Fl.Nrn. 1814 und 1815 für ein Vereinsheim mit öffentlichen Toiletten.
- 5 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Städtischen Kindergärten
- 6 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Städtischen Kinderhorte
- 7 Sportförderungsrichtlinien
- 8 Verweisung der Jahresrechnung 2010 zur örtlichen Prüfung
- 9 Feststellung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 Abs. 3 GO
- 10 Nutzung Bürgerhaus Garching - Festlegung des Veranstaltungstarifes für Echinger Vereine aufgrund der Schließung des Bürgerhauses Eching wegen Brandschutzsanierung
- 11 Bericht der Münchner Verkehrsgesellschaft zur Fahrgastentwicklung der U6 anlässlich der stattgefundenen Fahrplankonferenz 2011;
Ausweitung der letzten Fahrten der U6 laut Antrag der SPD-Fraktion
- 12 Derag Ladenzentrum; Beschluss über das weitere Vorgehen
- 13 Straßenbenennung im Bereich der Stadt Garching;
Benennung der Zufahrt zur Kiesgrube Haase/Kellerer und Benennung der Zufahrt im Baugebiet nördlich des Watzmannringes.
- 14 Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 106 "Schleißheimerstr.-West";
Würdigung der i.R.d. Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Freigabe für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- 15 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Garching zur Realisierung von Windkraftanlagen in Garching;

- 16 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Stellungnahme der Stadt Garching zum Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs.1 i.V.m.
§ 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizwerks auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 1680, 1680/1, 1681 und 1682 der Gemarkung Garching durch
die Energie-Wende-Garching GmbH & Co.KG, Ingolstädter Landstr. 89 a,
85748 Garching
- 17 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die
Geheimhaltung weggefallen sind
- 18 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 18.1 Mitteilungen aus der Verwaltung: Zürich - Versicherung
- 18.2 Mitteilungen aus der Verwaltung: Wassereinbruch / Versicherung
- 18.3 Mittelschulverbund Garching, Ismaning und Kirchheim;
- 19 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 19.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Straßenbeleuchtung in Garching auf LED
umzustellen;
Verweis an den zuständigen Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz

Protokoll:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anliegen in der Bürgerfragestunde.

TOP 2 Neues Erscheinungsbild der Stadt Garching - Logo, Geschäftsausstattung, Publikationen

I. Sachvortrag:

Was bedeutet Corporate Identity (CI) und Corporate Design (CD)?

Die Corporate Identity (CI) bzw. Unternehmensidentität repräsentiert das Charakteristische eines Unternehmens bzw. einer Kommune. Zugrunde gelegt wird die Idee, dass Unternehmen wie Persönlichkeiten wahrgenommen werden und ähnlich wie solche handeln können.

Aufgabe der Unternehmenskommunikation ist es, dem Unternehmen zu einer solchen Identität zu verhelfen. Ausschlaggebend dafür ist die optische Erscheinung des Unternehmens sowie die Art zu kommunizieren und zu handeln. Der Begriff Corporate Design (CD) bzw. Unternehmenserscheinung bezeichnet einen Teilbereich der Unternehmensidentität und beinhaltet das gesamte Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder auch einer Kommune.

Im Wesentlichen beinhaltet es die Gestaltung der Kommunikationsmittel (Logo, Geschäftspapiere, Publikationen etc.) und die Außendarstellung. Die Elemente des Corporate Design sollen durch ihre Gestaltung bei jedem Kontakt einen Wiedererkennungseffekt erreichen. Das bedeutet beispielsweise, dass die Farben und das Logo möglichst gleichbleibend und beständig verwendet werden. Eine konsequent verwendete Schriftart (Hausschrift) sollte ebenfalls Bestandteil des Corporate Designs sein.

Ausgangssituation

Die Wirkung und Bedeutung eines überzeugenden visuellen Erscheinungsbildes spielt eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben. Es gibt wohl kein erfolgreiches Großunternehmen mehr, das noch ohne ein durchgängiges Erscheinungsbild agiert.

Auch für Kommunen ist eine optische Identität in Form eines einheitlichen Erscheinungsbildes mittlerweile fast unverzichtbar. Dies gilt auch für die Stadt Garching, die täglich in vielfältigem Kontakt mit den verschiedensten Interessengruppen steht (Bürger, Wirtschaft, Hochschul- und Forschungseinrichtungen), die als Partner namhafter Unternehmen auftritt und im Wettbewerb mit anderen Kommunen steht.

Die aktuellen Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung des Schriftverkehrs der Stadt Garching b. München stammen aus dem Jahre 2000. Es handelt sich in erster Linie um Schreibregeln entsprechend der DIN 5008. Die Vorgaben sind in die Jahre gekommen und werden teilweise sehr uneinheitlich und kreativ verwendet. Im Laufe der Zeit wachsen die unterschiedlichsten Varianten und jeder nutzt die Vorgaben irgendwie etwas anders. Zu viele Elemente werden kombiniert. Dadurch wirkt das Erscheinungsbild nicht sehr eindeutig in seiner visuellen Aussage und Identität. Hinzukommen die strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in Garching. Anlass, nicht alles umzukrempeln, aber über Verbesserungen und Anpassungen nachzudenken.

Neben den verschiedensten Schriften und Formatierungen finden aktuell folgende Bildelemente Anwendung:

Das Wappen



Seit 1967 führt die Stadt Garching ein Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet: „Geteilt von Silber und Blau, oben zwischen zwei grünen Krüppelkiefern ein rotes Wagenrad, unten über niedrigem, durchgehendem silbernem Gebäude eine silberne Reaktorkuppel.“

Nach Auskunft der Staatlichen Archive Bayerns sind lediglich die Grundfarben Rot, Grün und Blau beizubehalten. Bei der Wahl der genauen Farbtöne ist die Stadt frei und an keine Vorgaben gebunden. Silber sollte grundsätzlich nur als Silber oder Weiß nicht als Grau verwendet werden.

Der Schriftzug



Der Claim



Anforderungen

Welche Anforderungen stellt die Stadt an ein „neues“ Erscheinungsbild? Das überarbeitete Logo soll nicht nur schön anzusehen sein, es soll insbesondere

- die unterschiedlichen bisherigen Verwendungsformen von Wappen, Logo und Claim strukturell, inhaltlich und visuell sinnvoll zusammenführen.
- die Stadt Garching noch besser positionieren und die Außendarstellung mit hoher Wiedererkennbarkeit vereinheitlichen.
- die visuelle Kraft und die Bündelung aller Potenziale und Stärken Garchings zum Ausdruck bringen.
- die Kommunikation nach außen qualitativ steigern.
- Grafikern und Agenturen mehr Sicherheit im Umgang mit den städtischen Vorgaben geben.
- die tägliche Verwaltungsarbeit erleichtern. Deshalb sollen einheitliche PC-Vorlagen (für den Briefverkehr, für Formulare, Einladungen, etc.) erstellt werden.
- Die Vorlagen sollen auf die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einfach anzuwenden sein.
- Vorhandene Formulare und Vordrucke werden soweit inhaltlich noch aktuell weiter verwendet und aufgebraucht. Das neue CD wird erst bei Neubestellungen umgesetzt.
- Verschiedene Drucksachen wie einfache Flyer oder Plakate zu verschiedenen Themen schnell und kostengünstig selber erstellen können ohne, dass diese „handgestrickt“ aussehen.
- konsequent umgesetzt und von Stadtrat und Verwaltung mitgetragen werden.
- zukunftsfähig sein – dazu gehören Langfristigkeit und Kontinuität

Welche Elemente sind zwingend?

Unverzichtbar und unantastbar ist das Wappen als Hoheitszeichen. Durch dieses Erkennungszeichen wird Garching unverwechselbar. Die Stadt unterscheidet sich dadurch ganz offensichtlich von einem Wirtschaftsunternehmen, gleichzeitig wird die Historie Garchings symbolisiert.

Ein weiteres zwingendes Element ist der Titel „Universitätsstadt“, mit dem sich die Stadt Garching von den Kommunen im Landkreis München abhebt.

Unverzichtbar sind außerdem die Wappenfarben Rot, Grün, Blau. Die konkreten Farbtöne sind variabel und sollten aus Sicht der Verwaltung in Zukunft weniger „grell“ verwendet werden. Lediglich die Farbe Silber im Wappen ist fest definiert und darf entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nur als Silber verwendet werden. Grau ist eigentlich nicht zulässig, anstatt der Sonderfarbe Silber ist Weiß zu verwenden.

Diskutabel scheint der Zusatz „b. München“. Zwar wurde dieser Namensbestandteil offiziell verliehen, er ist aber nicht zwingender Bestandteil in einem Logo, sondern kann auch im Adressfeld, der Fußzeile, Impressum oder sonstigen textlichen Teilen erscheinen. Der Zusatz „b. München“ ist eine individuelle Entscheidung und eine Abwägungsfrage. Wie groß ist das Selbstbewusstsein Garchings bzw. wie hilfreich ist deutschlandweit bzw. international der Zusatz „b. München“?

So präsentieren sich andere Städte

Unter den deutschen Städten gibt es Städtenamen mit Zusätzen fast ausschließlich in Bayern und Baden-Württemberg, gelegentlich noch in Hessen. Im übrigen Deutschland findet man kaum Städtenamen mit Zusätzen. Die meisten Städte verwenden den Namenszusatz auch im Logo, nur wenige verzichten auf die, i.d.R. geografischen, Zusätze.

Folgende Städte führen beispielsweise ihren Namenszusatz im Logo:



Folgende Städte führen beispielsweise einen offiziellen Namenszusatz und verzichten im Logo darauf.



Vorschläge der Agentur Planstand

Die beauftragte Agentur Planstand hat festgestellt, dass bei der Außendarstellung aktuell bis zu 7 verschiedene und teilweise konträre Elemente verwendet werden. Ziel ist es in einer behutsamen Weiterentwicklung einen klaren, modernen, zeitgemäßen und gleichzeitig zeitlosen Schriftzug zu finden und das Wappen in einer festen Position zu definieren. Anstatt der Bezeichnung „Stadt“ soll zukünftig im Logo nur noch die Bezeichnung „Universitätsstadt“ kommuniziert werden. Wichtig für die Entwicklung eines Logos für die Stadt Garching ist auch, dass das Logo in unterschiedlichen Größenverhältnissen sowie in schwarz/weiß erkennbar bleiben muss. Die Agentur hat auf dieser Grundlage Vorschläge erarbeitet. Dem Stadtrat liegen die Vorschläge vor.

Variante 1 mit Zusatz „b. München“:

Eine klare moderne aber zeitlose Schrift, die den Namen deutlich hervorhebt und in groß und klein funktioniert und gut lesbar ist. Das Wappen führt den Schriftzug als unterstützendes Element an. Der Titel Universitätsstadt findet in Großbuchstaben Anwendung. Das „I“ als Linie in der Signalfarbe rot ist das Hauptelement. Die Verlängerung des „I“ verbindet Garching visuell mit München. Zum einen wird die geografische Lage aufgezeigt, das „I“ als Stadtgrenze zu München, zum anderen wird das b. München aber sehr selbstbewusst an den unteren Rand geschoben. Das b. München wird dezent verwendet, nicht mehr in dominanten Großbuchstaben. Das große „I“ als Verbindung und grafisches Element zeigt richtungsweisend von b. München aus gesehen nach oben und unterstreicht dadurch die Entwicklung, aber auch die Geradlinigkeit und Zielstrebigkeit Garchings. Garching bewahrt dadurch seine Eigenständigkeit und setzt sich von der „großen Schwester“ München ab.



Variante 2 ohne Zusatz „b. München“:

Die Ausgangssituation Schrift, Wappen und Titel bleiben gleich wie in Variante 1. Hauptelement ist hier der Punkt, klar und deutlich. Garching Punkt. Garching setzt ein Zeichen. Garching ist selbstbewusst. Garching ist glaubwürdig, Garching ist stark, Garching ist eigenständig... Garching ist Garching. Eine deutliche Positionierung. Gleichzeitig eröffnet der Punkt vielfältige Interpretationsmöglichkeiten. Die Farbe grün unterstreicht die Seriosität. Auf den offiziellen Zusatz „b. München“ wird hier im Logo bewusst verzichtet. Dieser Namensbestandteil findet im Adressfeld Anwendung.



Hinweis:

Die Agentur Planstand wird zur Sitzung anwesend sein und Fragen beantworten.

II. Mehrheitlicher Beschluss (6 : 16):

Der Stadtrat lehnt Variante 1 aus dem Sachverhalt mehrheitlich ab.

III. Mehrheitlicher Beschluss

**(15 : 7 (3x SPD (Dr. Gruchmann, Dr. Braun, H. Landmann), 1x FDP,
1x Unabhängige Garching (H. Kratzl), 2x BfG (H. Kraft, H. Euringer)):**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die Erste Bürgermeisterin zu beauftragen, den vorgestellten Entwurf der Agentur Planstand mit folgendem Logo Variante 2 intern und extern umzusetzen:



U N I V E R S I T Ä T S S T A D T
GARCHING.

TOP 3 Antrag des Fischereivereins Garching e.V. auf einen Zuschuss für den Bau eines Vereinsheimes

Dieser TOP wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Thematik soll vorab im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden.

**TOP 4 Vertrag zwischen der Stadt und dem Fischereiverein für die Nutzung von
Teilflächen der städtischen Grundstücke Fl.Nrn. 1814 und 1815 für ein
Vereinsheim mit öffentlichen Toiletten.**

Dieser TOP wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Thematik soll vorab im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden.

TOP 5 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Städtischen Kindergärten

I. Sachvortrag:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Städtischen Kindergärten wurde vom Stadtrat zuletzt am 20.11.2008 geändert. Damals wurden die Tarife ausschließlich nach der Buchungszeit und der Kinderzahl festgelegt.

Inzwischen wurden der Stadt Garching und auch dem Katholischen Pfarramt Garching vom Kreisjugendamt mitgeteilt, dass die Steigerung der Tarife bei den letzten beiden Buchungszeiten (bis 9 Stunden und über 9 Stunden) nicht den präzisierten Festlegungen des BayKiBiG entspricht, da die Differenz zwischen den Tarifen nicht geringer werden darf. Daher ist eine Anhebung der Tarife bei den letzten beiden Buchungszeiten zwingend notwendig. An der sonstigen Tarifstruktur soll nicht geändert werden.

Folgende neuen Tarife sind vorgesehen (bisheriger Tarif in Klammern):

	Entgelt (in € pro Monat)			
Buchungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder
bis 4 Stunden	80,00	67,00	58,00	50,00
bis 5 Stunden	90,00	75,00	65,00	56,00
bis 6 Stunden	100,00	83,00	72,00	62,00
bis 7 Stunden	110,00	92,00	80,00	69,00
bis 8 Stunden	120,00	100,00	87,00	75,00
bis 9 Stunden	130,00 (125,00)	108,00 (104,00)	94,00 (90,00)	81,00 (78,00)
über 9 Stunden	140,00 (130,00)	116,00 (108,00)	101,00 (94,00)	87,00 (81,00)

Von der teilweisen Gebührenerhöhung sind derzeit insgesamt 28 Kinder (22 Kinder bis 9 Stunden, 6 Kinder über 9 Stunden) betroffen.

II. Mehrheitlicher Beschluss (21 : 1 (Bündnis 90 / Die Grünen):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Städtischen Kindergärten zum 01.09.2011. Die Benutzungs- und Gebührenordnung der städt. Kindergärten zum 01.09.2011 wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

TOP 6 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Städtischen Kinderhorte

I. Sachvortrag:

Die derzeit gültige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Städtischen Kinderhorte (Gültig seit 01.01.2010) muss überarbeitet werden.

Der Stadt Garching wurde vom Kreisjugendamt mitgeteilt, dass die Steigerung der Tarife bei den letzten beiden Buchungszeiten (bis 9 Stunden und über 9 Stunden) nicht den präzisierten Festlegungen des BayKiBiG entspricht, da die Differenz zwischen den Tarifen nicht geringer werden darf. Daher ist eine Anhebung der Tarife bei den letzten beiden Buchungszeiten zwingend notwendig. An der sonstigen Tarifstruktur soll nicht geändert werden.

Die Tabelle über das monatliche Entgelt in Punkt 11.1 ist entsprechend zu ändern. Folgende neuen Tarife sind vorgesehen (bisheriger Tarif in Klammern):

Buchungszeit	Entgelt (in € pro Monat)			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder
bis 2 Stunden	48,00	39,00	36,00	30,00
bis 3 Stunden	56,00	46,00	40,00	35,00
bis 4 Stunden	64,00	53,00	46,00	40,00
bis 5 Stunden	72,00	60,00	52,00	45,00
bis 6 Stunden	80,00	67,00	58,00	50,00
bis 7 Stunden	88,00	73,00	64,00	55,00
bis 8 Stunden	96,00	80,00	69,00	60,00
bis 9 Stunden	104,00 (100,00)	87,00 (83,00)	75,00 (72,00)	65,00 (62,00)
über 9 Stunden	112,00 (104,00)	94,00 (87,00)	81,00 (75,00)	70,00 (65,00)

Von der teilweisen Gebührenerhöhung sind derzeit keine Hortkinder betroffen. Buchungszeiten über 8 Stunden sind ohnehin nur in den Ferien möglich.

In der Benutzungs- und Gebührenordnung werden zudem 2 Änderungen in Punkt 3 vorgenommen:

In Punkt 3.1 wird der letzte Satz „Es gilt eine Kernzeit von 11.00 bis 14.00 Uhr.“ ersetzt durch „Die Buchungszeit soll der tatsächlichen Anwesenheit entsprechen.“

Begründung:

1. Eine Kernzeit ist wegen des unterschiedlichen Unterrichtsschlusses, der auch nach 11 Uhr liegen kann nicht möglich.
2. Von den Eltern wird teilweise mehr Zeit gebucht, als tatsächlich benötigt wird. Dass heißt für die Stadt, dass wegen des im BayKiBiG vorgegebenen Anstellungsschlüssels, der sich ausschließlich nach den Buchungszeiten richtet, mehr Betreuungspersonal von der Stadt vorgehalten werden muss als tatsächlich benötigt wird.

In Punkt 3.4 Satz 2 wird die Mindestbuchungszeit in den Schulferien von 4 auf 5 Stunden erhöht und eine Kernzeit von 9-14 Uhr festgelegt, um die Durchführung eines Ferienprogramms für alle Kinder zu ermöglichen.

II. Mehrheitlicher Beschluss (21 : 1 (Bündnis 90 / Die Grünen):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Städtischen Kinderhorte zum 01.09.2011. Die Benutzungs- und Gebührenordnung der städt. Kinderhorte zum 01.09.2011 wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

TOP 7 Sportförderungsrichtlinien

I. Sachvortrag:

Die Zuschussrichtlinien für Garchinger Vereine (auch Sportvereine) wurden zuletzt vom Stadtrat am 13.12.1991 neu festgelegt. Festgelegt wurden damals nur Mitgliederzuschüsse. Für Betriebs- und Investitionszuschüsse gab es keine Regelung, sondern in der Folgezeit jeweils Einzelfallentscheidungen auf Antrag.

Die bisherigen Zuschussrichtlinien umfassten alle Garchinger Vereine, egal, ob im Sport, der Musik, der Kultur oder der Heimatpflege aktiv. Um für alle Sportvereine die Förderung planbarer zu machen und einheitliche Regeln festzulegen, wird vorgeschlagen, eine separate Sportförderungsrichtlinie zu erlassen. Auch die Zuschussrichtlinien der anderen Vereine werden demnächst überarbeitet.

Die Förderung bleibt weiterhin auf Garchinger Vereine und Garchinger Mitglieder beschränkt (Ausnahmen siehe 2.1). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Zuschüsse werden nur auf Antrag und unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bewilligt.

Die Mitgliederzuschüsse wurden ab 1992 auf 39 DM (19,94 €) für Mitglieder unter 18 Jahren und 6 DM (3,07 €) für Mitglieder über 18 Jahren erhöht. Für auswärtige Jugendliche wurden weiterhin 35 DM (17,90 €) gewährt. Die Zuschüsse für auswärtige Jugendliche wurden per HFA-Beschluss ab 2004 gestrichen.

Eine Erhöhung der Zuschüsse für Garchinger Vereine fand seit 1992 nicht mehr statt. Lediglich die Zuschüsse für die Feuerwehrvereine wurden 2009 um 40 % erhöht.

In der Zeit von 1991-2010 erhöhte sich der Lebenshaltungskostenindex um ca. 43 %, die Zuschüsse blieben jedoch unverändert.

Daher erscheint es angebracht, die Zuschüsse mal wieder zu erhöhen. Vorgeschlagen werden 49,00 € für Mitglieder unter 18 Jahren und 6 € für Mitglieder über 18 Jahren. Unter der Prämisse der verstärkten Förderung des Kinder- und Jugendsports fällt die Steigerung der Zuschüsse für Mitglieder unter 18 Jahren höher aus. Der Gesamtzuschuss beläuft sich auf ca. 75.000 €. Die notwendigen Mittel sind im Haushaltsplan (wie bereits die in den beiden Vorjahren) berücksichtigt.

Für die Betriebs- und Investitionszuschüsse gab es keine Regelungen, daher sind nach Ansicht der Verwaltung unbedingt Festlegungen notwendig, um den unterschiedlichen Voraussetzungen Rechnung zu tragen und Sportvereine mit eigener Anlage (z.B. STK, FC Hochbrück), denen die städtischen Sportanlagen nutzen, in etwa gleichzustellen. Sowohl bei den Betriebs-, als auch bei den Investitionskosten wird eine Eigenbeteiligung des jeweiligen Vereins verlangt.

In den Nordallianzgemeinden sind die Sportzuschüsse sehr unterschiedlich geregelt. Die Mehrzahl der Gemeinden zahlt Pro-Kopf-Zuschüsse für Jugendliche zwischen 10 € und 37,50 €. Daneben werden Vereinszuschüsse zwischen 50 € und 25.000 € (Bundesligaverein), Zuschüsse zu den Übungsleiter- und Fahrtkosten sowie Betriebskostenpauschalen für den Sportanlagenunterhalt und Investitionszuschüsse gezahlt.

II. Mehrheitlicher Beschluss (21 : 1 (1x Unabhängige Garchinger, H. Kratzl)):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Sportförderrichtlinien der Stadt Garching. Die Richtlinie wird zum Bestandteil des Beschlusses ernannt und liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

TOP 8 Verweisung der Jahresrechnung 2010 zur örtlichen Prüfung

I. Sachvortrag:

Die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben erhöhten sich bei der Jahresrechnung gegenüber dem Haushaltsplan um ca. 229.300 €, das sind ca. 0,4 %.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts waren um ca. 1.912.600 € höher als veranschlagt (ca. 5,6 %). Hauptursache waren Steuermehreinnahmen von ca. 1,566 Mio. €. Davon entfielen auf die Grundsteuern ca. 118 T€, die Gewerbesteuer ca. 886 T€, die Einkommensteuer ca. 329 T€ und die Grunderwerbssteuer sowie allgemeine Zuweisungen ca. 235 T€. Dagegen bleibt die Vorsteuererstattung um ca. 607 € € unter dem Haushaltsansatz, hauptsächlich bedingt durch die zeitliche Verzögerung bei der Dreifachsporthalle. Bei den Einnahmen (und Ausgaben) aus der Verrechnung von Bauhofleistungen fielen ca. 96 T€ mehr an als veranschlagt. Die sonstigen Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb waren ca. 239 T€ höher als geplant. Davon entfielen ca. 172 T€ auf höhere Zuweisungen des Landes, davon ca. 108 T€ für Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts belaufen sich auf 1.743.618,21 € (davon 1.308.550,88 € bei der Gewerbesteuer, ca. 122.000 € weniger als im Vorjahr, und 239.134,58 Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer).

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalt (ohne Zuführung an den Vermögenshaushalt) lagen bei den Personalkosten ca. 201 T€ unter dem Ansatz. An laufenden Zuschüssen und Zuweisungen wurden ca. 50 T€ weniger ausgegeben als geplant, davon ca. 81 T€ an Schulen (davon ca. 50 T€ RS Ismaning wegen Rückzahlung aus Vorjahren) und ca. 40 T€ für Sportförderung (keinen neuen Sportförderrichtlinien). Dagegen wurden ca. 108 T€ mehr an Betriebskostenzuschüssen für Kindereinrichtungen anderer Träger gezahlt. Für den Gebäude- und Grundstücksunterhalt (ohne Bauhofleistungen) wurden ca. 33 T€ weniger ausgegeben als geplant. Für die Bewirtschaftung der städtischen Grundstücke und Gebäude mussten ca. 247 T€ weniger ausgegeben werden als geplant. Davon entfiel ca. 107 T€ auf Einsparungen bei den Heizkosten wegen des milden Winters 2009/10. Für das Betriebskostendefizit U-Bahn wurden wegen der gestiegenen Auslastung ca. 126 T€ weniger benötigt als geplant, bei den sonstigen Verwaltungs- und Betriebsausgaben ca. 234 T€ und den sonstigen Geschäftsausgaben ca. 241 T€. Dagegen mussten wegen der Gewerbesteuermehreinnahmen ca. 618 T€ mehr an Gewerbesteuerumlage gezahlt werden (davon ca. 413 T€ Anfang 2011 zurückerhalten).

Nach der KommHV sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass damit Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung gedeckt werden. Nach dem Haushaltsplan war eine Zuführung von 1.915.400 € vorgesehen (ohne Zuführung zur Sonderrücklage U-Bahn). Zugeführt wurden tatsächlich 4.115.421,00 €, das sind ca. 2,2 Mio. € mehr. Die Mindestzuführung hätte 195.600 € betragen und wurde somit deutlich überschritten.

Die Einnahmen des Vermögenshaushalts vermindern sich unter Einbeziehung der Haushaltseinnahmereste um ca. 1,68 Mio. € (ca. 10 %), zum Teil bedingt durch weniger Investitionszuschüssen (ca. 1,0 Mio. €) wegen Verzögerungen im Baufortschritt. Daneben wurden weniger Grundstücks- und Wohnungsverkäufe (ca. 1,17 Mio. € - 2011 neu veranschlagt) getätigt und es gab Minderreinnahmen bei Beiträgen und ähnlichen Entgelten (ca. 1,6 Mio. €), davon ca. 1,06 Mio. € Erschließungsbeiträge (2011 teilweise neu veranschlagt). Dagegen steht eine Überschreitung des Ansatzes bei der genannten Zuführung an den Vermögenshaushalt von ca. 2,2 Mio. €. Und es mussten ca. 80 T € weniger aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden als geplant.

Die Ausgaben des Vermögenshaushalt reduzieren sich unter Einbeziehung der Haushaltsausgabereste beim Grunderwerb um ca. 592 T€, im Hochbau um ca. 327 T€ und im Tiefbau um ca. 734.000 € (2011 teilweise neu veranschlagt) gegenüber den Ansätzen. Dagegen wurden ca. 104 T€ mehr Investitionskostenzuschüsse getätigt als ursprünglich veranschlagt (Kinderhaus „Hippos“).

Beim Jahresabschluss 2010 wurden Haushaltseinnahmereste in Höhe von 3.798.900,00 € und Haushaltsausgabereste in Höhe von 9.402.612,78 € neu gebildet sowie alte Haushaltseinnahmereste in Höhe von 2.344.503,14 € und Haushaltsausgabereste in Höhe von 903.942,80 € in Abgang gebracht. Hauptursache für die hohen neuen Haushaltsreste ist die Verzögerung bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen (z.B. Kinderhaus, Sporthalle, Ausbau B471).

Eine Übersicht aller neu gebildeten bzw. in Abgang gebrachten Haushaltsreste ist in der Anlage beigefügt.

Im Ergebnis der Jahresrechnung müssen noch überplanmäßige Ausgaben über 15.000 € genehmigt werden (Anlage).

Im Ergebnis der Jahresrechnung 2010 müssen 4.278.479,61 € der allgemeinen Rücklage entnommen werden. Ursprünglich geplant waren 4.358.600 Mio. €. Außerdem können 475.487,15 € der Sonderrücklage U-Bahn und 3.011,30 € der Rücklage für die Altenwohnanlage zugeführt werden.

Haushaltsrechnung für das Jahr 2010

Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung		Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen *)	36.405.935,38	14.281.342,03	50.687.277,41
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	3.798.900,00	3.798.900,00
3.	./ Abgang alte Haushalts- einnahmereste	-	2.344.503,14	2.344.503,14
4.	./ Abgang alte Kasseneinnahmereste	307.319,17	0,00	307.319,17
5.	Summe bereinigte Soll- Einnahmen	36.098.616,21	15.735.738,89	51.834.355,10
6.	Soll-Ausgaben *)	36.098.302,41	7.225.360,32	43.323.662,73
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	9.402.612,78	9.402.612,78
8.	./ Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	903.942,80	903.942,80
9.	./ Abgang alte Kassenausgabereste	-313,80	-11.708,59	-12.022,39
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	36.098.616,21	15.735.738,89	51.834.355,10
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

***) Nachrichtlich:**

In den SOLL-Einnahmen und -Ausgaben sind enthalten:

1) Zuführung zum Vermögenshaushalt	4.115.421,00 €
2) Zuführung an den Verwaltungshaushalt	0,00 €
3) Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	4.278.479,61 €
4) Zuführung an die Rücklage Altenwohnanlage	3.011,30 €
5) Zuführung an die Sonderrücklage U-Bahn	475.487,15 €

II. Mehrheitlicher Beschluss (21 : 1 (1x FDP)):

Der Stadtrat nimmt die Jahresrechnung 2010 zur Kenntnis, verweist sie mehrheitlich an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung und nimmt die neuen Haushaltsausgabereise in Höhe von insgesamt 9.402.612,78 € und die neuen Haushaltseinnahmereste in Höhe von insgesamt 3.798.900,00 € zur Kenntnis.

Der Stadtrat genehmigt mehrheitlich die überplanmäßigen Ausgaben gemäß Anlage 4 zu diesem Protokoll. Die Anlage 4 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

TOP 9 Feststellung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 Abs. 3 GO

I. Sachvortrag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss überprüfte die am 20.05.2010 vom Stadtrat gebilligte und zur Prüfung verwiesene Jahresrechnung 2009 in 6 Sitzungen. Die örtliche Prüfung wurde am 09.05.2011 beendet.

Folgende Bereiche wurden in Stichproben geprüft:

- Straßenunterhalt
- Gewerbesteuer
- Generalsanierung Hauptschule
- Mieten und Pachten städtischer Gebäude
- Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Infoblatt „Forsches Garching“)

Bei allen Bereichen gab es keine Anmerkungen.

Der Jahresabschluss ermöglichte noch eine Zuführung an den Vermögenshaushalt von 4.687.203,82 € und an die Sonderrücklage U-Bahn von 489.088,72 €. Allerdings wurden auch 1.914.142,02 € zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aus der allgemeinen Rücklage entnommen. Geplant waren 3.417.200 €.

Die Jahresrechnung 2009 schließt mit folgenden Zahlen ab:

Bezeichnung		Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen *)	35.232.757,10	10.420.095,18	45.652.852,28
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	7.321.900,00	7.321.900,00
3.	./. Abgang alte Haushalts- einnahmereste	-	4.776.931,83	4.776.931,83
4.	./. Abgang alte Kasseneinnahmereste	148.088,20	1.287,12	149.375,32
5.	Summe bereinigte Soll- Einnahmen	35.084.668,90	12.963.776,23	48.048.445,13
6.	Soll-Ausgaben *)	35.084.673,90	7.265.244,95	42.349.918,85
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	8.947.194,88	8.947.194,88
8.	./. Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	3.248.663,60	3.248.663,60
9.	./. Abgang alte Kassenausgabereste	5,00	0,00	5,00
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	35.084.668,90	12.963.776,23	48.048.445,13
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

Gemäß dem am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBL S. 272) stellt der Stadtrat als kommunale Vertretungsgremium nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Dr. Krause (SPD), Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, schlägt die Entlastung der Verwaltung vor.

II. Einstimmiger Beschluss (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Jahresrechnung 2009 wie vorgetragen gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festzustellen. Die außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO genehmigt. Der Stadtrat beschließt die Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 Abs. 3 GO für das Jahr 2009.

TOP 10 Nutzung Bürgerhaus Garching - Festlegung des Veranstaltungstarifes für Echinger Vereine aufgrund der Schließung des Bürgerhauses Eching wegen Brandschutzsanierung

I. Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 05.04.2011 teilte uns die Gemeinde Eching mit, dass im Echinger Bürgerhaus von Herbst 2011 bis Frühjahr 2012 umfangreiche Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Damit verbunden war die Bitte, im Garchinger Bürgerhaus Ausweichmöglichkeiten für Echinger Vereine zu schaffen. Hinsichtlich der Entgeltfestsetzung stellte Eching den Antrag, ihre Vereine genauso zu behandeln, wie die Garchinger Vereine und begründete dies mit den gutnachbarschaftlichen Beziehungen innerhalb der Nordallianz. Damit müsste den Echinger Vereinen ebenfalls der Tarif III zugestanden werden. Dies bedeutet, dass keine Raummiete erhoben wird, sondern lediglich anfallende Sachkosten gemäß der Gebührenordnung zu leisten sind.

Aus der Sicht der Verwaltung kann den Echinger Vereinen in beantragter Form entgegenkommen und eine Nutzung zu den gleichen Bedingungen gewährt werden, wie sie Garchinger Vereine erhalten. Dies steht jedoch unter der Maßgabe, dass Garchinger Nutzer vorrangig zu behandeln sind.

II. Einstimmiger Beschluss (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, gemäß Antrag der Gemeinde Eching den Echinger Vereinen die Nutzung des Bürgerhauses Garching für die Dauer der Schließung in Eching zu gestatten. Für Echinger Vereine wird ebenfalls Tarif III für die Nutzung erhoben. Garchinger Vereine haben Vorrang.

TOP 11 Bericht der Münchner Verkehrsgesellschaft zur Fahrgastentwicklung der U6 anlässlich der stattgefundenen Fahrplankonferenz 2011; Ausweitung der letzten Fahrten der U6 laut Antrag der SPD-Fraktion

I. Sachvortrag:

a) Bericht über die Entwicklung im Jahr 2010 (Zählung am 23.11.2010)

In der Fahrplankonferenz am 03.05.2011 hat die MVG einen Zwischenbericht über die Entwicklung der letzten Jahre seit Verlängerung der U6 bis zum Forschungsgelände gegeben. Demnach hat sich das bereits in den letzten Jahren abzeichnende positive Ergebnis mit alljährlich steigenden Fahrgastzahlen auch im Jahr 2010 fortgesetzt.

Während im Jahr 2006 zwischen Fröttmaning und Garching-Hochbrück (beide Richtungen) ca. 19.000 Fahrgäste die U-Bahn benutzt haben, waren dies im Jahr 2007 21.300, im Jahr 2008 23.000, und letztlich im Jahr 2010 immerhin 24.300.

Auch zwischen Garching und dem Forschungszentrum sind die Fahrgastzahlen seit dem Jahr 2006 (11.300) im Jahr 2007 auf 13.400, im Jahr 2008 auf 14.600 und letztlich im Jahr 2010 auf 15.700 Fahrgäste angestiegen. Während seit 2006 der Anstieg zwischen Fröttmaning und Hochbrück (beide Richtungen) bei durchschnittlich 28 Prozent und zwischen Hochbrück und Garching (beide Richtungen) bei durchschnittlich 33 Prozent gelegen hat, betrug der Anstieg im Streckenabschnitt zwischen Garching und den Forschungsinstituten (beide Richtungen) durchschnittlich 39 Prozent, in der Richtung vom Forschungsgelände nach Garching sogar 45 Prozent. Aufgrund der überaus erfreulichen Zahlen hat sich das Betriebskostendefizit für die 3 beteiligten Financiers, nämlich Freistaat Bayern, Landkreis München und Stadt Garching, erheblich verringert.

Diese Tendenz wird auch zukünftig noch verstärkt werden durch den doppelten Abiturjahrgang (G8), der im Sommersemester 2011 und im folgenden Wintersemester 2011/12 für steigende Studienzahlen auf dem Hochschulgelände sorgen wird. Während im Jahr 2010 ca. 11.000 Studenten in Garching die Einrichtungen besucht haben, wird im Jahr 2011 mit ca. 12.200 und im Jahr 2012 mit 13.300 Studenten gerechnet.

Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, nach Möglichkeiten zu suchen, um die Akzeptanz dieser U-Bahnlinie U6 auch zukünftig attraktiver zu gestalten.

Eine bereits beschlossene Maßnahme ist seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2010 das Einschleusen von 2 zusätzlichen U-Bahnen in den 20-Minuten-Fahrplankontakt zwischen 9:30 Uhr und 10:00 Uhr. Die Maßnahme war geboten, weil die Züge vom Marienplatz zum Garchinger Forschungszentrum ständig überfüllt gewesen sind. Obwohl sich die Maßnahme ausschließlich aufgrund der steigenden Studienzahlen aufgedrängt hat, sind sich alle 3 Financiers, also auch die Stadt Garching, ihrer Verantwortung für die Linie U6 bewusst gewesen und haben entsprechend dem Aufteilungsschlüssel ihren Kostenanteil getragen (Stadt Garching 7.200 Euro, Landkreis München 14.400 Euro, Freistaat Bayern 8.400 Euro)..

b) Antrag der SPD-Fraktion

Im Rahmen der Haushaltsberatungen stellte die SPD-Fraktion im Garchinger Stadtrat den Antrag, dass im Anschluss an die letzten Fahrten der U-Bahn U6 eine weitere U-Bahn verkehrt. Die Verwaltung hat in Absprache mit der SPD-Fraktion den Antrag in der alljährlich stattfindende Fahrplankonferenz am 3.5.2011 behandelt.

Der Antrag der SPD-Fraktion ist letztlich Ausfluss einer Reihe von Wünschen bzw. Forderungen, insbesondere von Studenten aus dem Bereich der Forschungsinstitute und der Garchinger Bevölkerung, die eine längere Bedienung der U-Bahnhöfe Garching-Hochbrück, Garching und Garching-Forschungszentrum zum Inhalt haben.

Derzeit fährt sonntags bis donnerstags nachts die letzte U-Bahn vom Marienplatz um 0:38 Uhr nach Garching ab (Ankunft in Garching-Forschungszentrum um 1:03 Uhr). Es fahren zwar später um 0:58 Uhr und um 1:16 Uhr noch U-Bahnen in Richtung Norden, diese enden allerdings in Fröttmaning. Laut Antrag der SPD-Fraktion soll die letzte U-Bahn um 1:16 Uhr (U3 mit Umsteigen an Münchner Freiheit in U6) noch für die Anbindung der Haltestellen Garching-Hochbrück, Garching und Garching-Forschungszentrum sorgen.

Am Freitag und Samstag fährt nachts die letzte U-Bahn vom Marienplatz um 1:24 Uhr nach Garching ab (Ankunft in Garching-Forschungszentrum um 1:49 Uhr). Auch freitags und samstags fahren um 1:54 Uhr und 2:16 Uhr noch weitere U-Bahnen in Richtung Norden, diese enden allerdings in Fröttmaning. Laut Antrag der SPD-Fraktion soll die letzte U-Bahn um 2.16 Uhr (U3 mit Umsteigen an Münchner Freiheit in U6) noch für die Anbindung der 3 Garchinger U-Bahnhaltestellen sorgen.

Bei einer zusätzlichen U-Bahn an allen 7 Wochentagen ergäben sich Mehrkosten von ca. 58.900 Euro. Bei einer Aufteilung entsprechend dem Aufteilungsschlüssel bedeutet dies:

Stadt Garching:	14.200 Euro
Landkreis München:	28.400 Euro
Freistaat Bayern:	16.300 Euro

Bei einer zusätzlichen U-Bahn nur an 2 Wochenendtagen in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag ergäben sich Mehrkosten von ca. 17.000 Euro. Bei einer Aufteilung entsprechend dem Aufteilungsschlüssel bedeutet dies:

Stadt Garching:	4.100 Euro
Landkreis München:	8.200 Euro
Freistaat Bayern:	4.700 Euro

Im Vorfeld der Fahrplankonferenz hat der Vertreter des Freistaates Bayern bereits folgende Vorab-Stellungnahme abgegeben: „Dem Bedarf für zusätzliche Nachtfahrten stehen wir unter Berücksichtigung der Auswertung der Belegungszahlen für die Fahrplankonferenz 2010 eher skeptisch gegenüber.“ Leider konnte an der Fahrplankonferenz am 03.05.2011 kein Vertreter des Freistaates teilnehmen.

Die Vertreterin des Landkreises hat signalisiert, dass sie einen Bedarf für den Einsatz eines weiteren Zuges an allen 7 Wochentagen, speziell von Sonntag bis Donnerstag, nur schwerlich erkennen könne und sich deshalb eine Mitfinanzierung des Landkreises schwer gestalten könne. Wegen der möglichen Kostenübernahme sollte nun geklärt werden, ob die Stadt Garching eine weitere U-Bahn vielleicht nur am Wochenende haben wolle.

1. Zählung am 06.05.2011 (Freitag auf Samstag)

Die MVG hat nach der Fahrplankonferenz am 06.05.2011 eine kurzfristige Zählung durchgeführt. Demnach sind die letzten 3 U-Bahnen der U6 mit dem Ziel Garching-Forschungszentrum mit 41 Fahrgästen (ab Fröttmaning um 0:34 Uhr), 51 Fahrgästen (ab Fröttmaning um 0:54 Uhr) und 56 Fahrgästen (ab Fröttmaning um 1:40 Uhr) gut ausgelastet. Die weiteren letzten 3 U-Bahnen, die in Fröttmaning enden und ihre Fahrt nicht nach Garching fortsetzen, sind hingegen schlecht ausgelastet (1 Fahrgast um 1:14 Ankunft Fröttmaning, 14 Fahrgäste um 2:09 Ankunft Fröttmaning, 5 Fahrgäste um 2:34 Ankunft Fröttmaning).

2. Zählung am 23.11.2010

Nach einer Zählung aus dem letzten Jahr am 23.11.2010 (Dienstag auf Mittwoch) beträgt die Auslastung bei den letzten Fahrten 44, 41 und 39 Fahrgäste.

3. Zählung am 14.11.2009 und 21.11.2009 (jeweils Samstag auf Sonntag)

Zählungen, die im Rahmen der Erhebungen zur realen Ertragskraft der U6 im November 2009 stattgefunden haben, brauchten folgendes Ergebnis:

Die letzten 3 U-Bahnen der U6 mit dem Ziel Garching-Forschungszentrum sind mit 69 Fahrgästen (ab Fröttmaning um 0:34 Uhr), 50 Fahrgästen (ab Fröttmaning um 0:54 Uhr) und 76 Fahrgästen (ab Fröttmaning um 1:40 Uhr) gut ausgelastet.

Ein weiteres Argument für das Hinzufügen einer weiteren U6-fahrt an Freitagen und Samstagen ist der Umstand, dass sich in den letzten Jahren das Freizeitverhalten insbesondere von Jugendlichen geändert hat und aufgrund dieses gestiegenen Wunsches von Fahrgästen nach längeren Erreichbarkeiten ihrer Wohnorte vor einigen Jahren auch im Bereich der S-Bahnen zusätzliche letzte Nachtfahrten ergänzt worden sind.

In Anbetracht der Mehrkosten sowie der Auslastungszahlen hält es die Verwaltung für angezeigt, vorerst nur von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag eine zusätzliche U6-Fahrt einzufügen.

II. Einstimmiger Beschluss (22):

Der Stadtrat beauftragt einstimmig die Verwaltung, in die Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern und dem Landkreis München zu treten mit dem Ziel, mindestens an den Wochenenden, aber auch von Sonntag bis Donnerstag nach den dzt. letzten Fahrten eine weitere U6-Fahrt einzufügen.

TOP 12 Derag Ladenzentrum; Beschluss über das weitere Vorgehen

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 13 Straßenbenennung im Bereich der Stadt Garching; Benennung der Zufahrt zur Kiesgrube Haase/Kellerer und Benennung der Zufahrt im Baugebiet nördlich des Watzmannringes.

I. Sachvortrag:

Im Bereich der Gemarkung Garching ist aufgrund aktueller Vorhaben bzw. des kürzlich rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 148 "Nördlich Watzmannring" weitere Straßenbenennungen zu vergeben.

Für die genehmigte Kiesgrube Garching auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1736, Gemarkung Garching, ist die Erschließung aus nordwestlicher Richtung noch nicht benannt worden. Die Erschließung der Kiesgrube erfolgt über die westliche Schmalseite des Grundstücks über den Weg, Fl.Nr. 1724 T, und die nördliche Schotterstraße, Fl.Nr. 1738 T, zur B13 (Kreuzung der Bundesstraße B13 mit der Staatsstraße St 2083, Gemarkung Oberschleißheim). Die genaue Wegeführung ist im Lageplan näher beschrieben.

Eine Erschließung von Süden über die Mallertshofener Straße ist nicht möglich, da diese in Höhe der Zeppelinstraße und dem Gebäudekomplex Robert-Bosch-Straße 12, 12a und der Mallertshofener Straße 11 bereits jetzt für Fahrzeuge aller Art, ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr gesperrt ist (s. Lageplan, rot markiert). Entsprechende Verkehrszeichen sind aufgestellt, der Weg ist auch nur als Feldweg ausgebaut.

Weiter ist die Erschließungsstraße zu den Grundstücken des neuen Baugebiets nördlich des Watzmannringes zu benennen. Die Straße zweigt zwischen den Grundstücken Watzmannring 70, 72 nach Norden ab (s. Lageplan). Nach einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.11.1971 soll der Bereich Garching-Ost, nördlich der Mühlgasse bis zur B11, unter dem Themengebiet "Berge" benannt werden.

Aus gegebenem Anlass ist auch die Zufahrt zum künftigen Biomasse-Heizkraftwerk auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1680, 1680/1, 1681, 1682 – südlich des Betriebsgeländes der Fa. AR Recycling zu benennen. Die Zufahrt erfolgt von Süden zunächst über die bestehende Carl-von-Linde-Straße und nach deren Ende weiter nach Norden bis zur östlichen Schmalseite der genannten Grundstücke (s. Lageplan). Der Bereich der Straßenbenennung führt dann noch weiter bis auf Höhe der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 1683/1.

Zu den Straßenbenennungen wurde der Ortschronist, Herr Dr. Müller, um Stellungnahme und Namensvorschläge gebeten:

- a) Straße nördlich des Watzmannrings: **Brauneckweg**
Begründung: Die Straßen in der näheren Umgebung sind nach Bergen in Oberbayern benannt. Das Brauneck bei Lenggries ist ein bekannter und beliebter "Hausberg".

- b) Straße nördlich des Gewerbegebietes Hochbrück zur Kiesgrube: **Am Gefild**
Begründung: Die Straße grenzt an die offene Heidelandschaft der Schotterebene im Münchner Norden, diese Landschaft wird traditionell "das Gefild", mundartlich "G'fild" genannt.

Alternativ könnte nach der Flurbezeichnung auch "**Am Mallertshofer Feld**" genannt werden. Es besteht jedoch die Gefahr, dass Ortsfremde dies mit der Mallertshofer Straße verwechseln.

c) Straße in nördlicher Verlängerung der Carl-von-Linde-Straße: **Fortsetzung der Bezeichnung Carl-von-Linde-Straße**

Begründung: Es bietet sich aufgrund des räumlichen Zusammenhangs und der Erschließung der Grundstückfläche von Süden an, die bisherige Straßenbezeichnung fortzuführen.

Alternative: **Anton-von-Maffei-Straße**

Begründung: Anton-von-Maffei (1790–1870) war wie Carl-von-Linde ein Münchener Technik- und Industriepionier. Er gründete 1839 eine Lokomotivfabrik im nördlichen Englischen Garten.

Die Verwaltung stimmt den Namensvorschlägen von Hr. Dr. Müller zu.

II. Einstimmiger Beschluss (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgenden Straßennamen:

- Die Zufahrt zum Baugebiet "Nördlich Watzmannring" auf den Fl.Nrn. 1855 T, 1861/4, 1861/11, 1861/16 wird als **Brauneckweg** benannt.

Die Entscheidung über folgende Maßnahmen wird zurückgestellt;

- Die Zufahrt zur Kiesgrube ab der westlichen Grundstücksgrenze der Kiesgrube, über die Fl.Nr. 1724 T. und die nördliche Schotterstraße, Fl.Nr. 1768 T.
- Die Zufahrt zum Biomasse-Heizkraftwerk, Fl.Nr. 1697/0.

Hier bestehen noch weitere Unklarheiten bzgl. Anschriften und Straßennamen. Daher soll der nord-westliche Bereich von Hochbrück an der Grenze zu den Nachbarn Unterschleißheim und Eching komplett neu geordnet und die Straßenbenennung mit einer eigenen Beschlussvorlage geregelt werden.

TOP 14 Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 106 "Schleißheimerstr.-West"; Würdigung der i.R.d. Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Freigabe für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Garching hat in seiner Sitzung am 21.10.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 106 „Schleißheimer Straße – West“ aufzuheben und das Aufhebungsverfahren durchzuführen.

Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 106 „Schleißheimer Straße – West“ für die Beteiligung der Öffentlichkeit der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Diese wurde in der Zeit vom 22.12.2010 mit 24.01.2011 durchgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Geantwortet, aber keine Anregungen vorgebracht haben die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 29.12.2010), das Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 22.12.2010), das Staatliche Bauamt Freising (Schreiben vom 02.01.2011), das Landratsamt München – Kreisheimatpfleger (Schreiben vom 05.01.2011), das Amt für Ländliche Entwicklung (Schreiben vom 07.01.2011), die Regierung von Oberbayern-Gewerbeaufsichtsamt (Schreiben vom 05.01.2011), die IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 30.12.2010), die Landeshauptstadt München- Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Schreiben vom 17.01.2011), die Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 20.01.2011), das AELF Ebersberg (Schreiben vom 20.01.2011), die Stadtwerke München (Schreiben vom 14.01.2011), die Bayerngas GmbH (Schreiben vom 21.12.2010), die E.ON Netz GmbH (Schreiben vom 28.12.2010), die Kabel Deutschland (Schreiben vom 29.12.2010), die Gemeinde Eching (Schreiben vom 03.01.2011) und die Gemeinde Ismaning (Schreiben vom 28.12.2010).

Anregungen vorgebracht hat nur das Landratsamt München- Baurecht, Denkmalschutz und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 18.01.2011 (Anlage 1), das wie folgt gewürdigt wird:

Darstellung:

1. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten u.a. auch für die Aufhebung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB). Dem vorliegenden Aufhebungsbebauungsplan ist deshalb noch einen Satzung mit Präambel, Festsetzungstext und Verfahrensvermerken, ein Lageplan mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB) und eine Begründung (§9 Abs. 8 BauGB) beizufügen. Außerdem ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, der Teil der Begründung ist.

Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Die Anregung werden aufgenommen, die genannten Unterlagen werden erstellt und werden Bestandteil des Aufhebungsbebauungsplans (Anlage 2).

Darstellung:

2. Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 106, der jetzt aufgehoben werden soll, wurden andere Bebauungspläne teilweise ersetzt bzw. geändert (Bebauungspläne Nr. 2 und Gewerbegebiet West im Bereich der Robert Bosch Straße, Bebauungsplan Nr. 84 im Bereich der Carl-von-Linde Straße und der Schleißheimer Straße); durch den Bebauungsplan Nr. 145 wurde der Bebauungsplan Nr. 106 im Bereich der Carl-von-Linde Straße ersetzt bzw. geändert. In der Begründung zum Aufhebungsbebauungsplan muss daher darauf eingegangen werden, inwiefern die betroffenen Bebauungspläne weiter bzw. wieder gelten. Falls betroffene Bebauungspläne ebenfalls in Teilbereichen aufgehoben werden sollen, müsste die in der Aufhebungssatzung festgesetzt werden.

Würdigung:

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 106 „Schleißheimer Straße – West“ grenzt und überschneidet sich jeweils im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen mit dem seit dem 08.09.1971 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet West“ im Osten, dem seit dem 29.11.1989 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 84 „Große Teile“ im Süden und Westen sowie dem seit den 19.02.2009 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Hochbrück Nord-West“ im Westen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 106 „Schleißheimer Straße – West“ gelten für die Überschneidungsbereiche mit diesem, die ausschließlich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen der Carl-von-Linde-Straße, Schleißheimer Straße und Robert-Bosch-Straße liegen, die älteren rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 55 „Gewerbegebiet West“ und Nr. 84 „Große Teile“, soweit sie sich nicht mit dem jüngeren, seit dem 19.02.2009 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Hochbrück Nord-West“ überschneiden, wieder.

Die Anregung bezüglich der Darstellung der Überschneidungen und der Gültigkeit der überlagerten Bebauungspläne werden aufgenommen und in der Begründung ausführlich erläutert. Die Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne und Ihre Überschneidungsbereiche mit dem aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 106 „Schleißheimer Straße - West“ werden auch in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung bezüglich der Überschneidungen und der Gültigkeit der überlagerten Bebauungspläne werden aufgenommen und dieser Sachverhalt in der Begründung ausführlich dargestellt. Die Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne und die Überschneidungen mit dem aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 106 „Schleißheimer Straße - West“ werden auch in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Herr Strohmayer vom Planungsbüro GSU hat den Aufhebungsbebauungsplan für den Bebauungsplan Nr. 106 „Schleißheimer Str. – West“ bereits erstellt und die erforderlichen Änderungen eingefügt. Er liegt mit Begründung und integriertem Umweltbericht der Beschlussvorlage bei (Anlage 2). Um das Verfahren nicht weiter zu verzögern, sollte der Aufhebungsbebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 106 „Schleißheimer Str. –West“ mit Begründung und integriertem Umweltbericht für das weitere Verfahren freigegeben werden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die im Rahmen der Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen entsprechend zu würdigen und den beiliegenden Aufhebungsbebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 106 „Schleißheimer Str. –West“ mit Begründung und integriertem Umweltbericht, Planstand 02.05.2011, für die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage, werden jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits für die Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung versandt wurden.

II. Mehrheitlicher Beschluss

(17 : 5 (3x BfG, 1x Bündnis 90 / Die Grünen, 1x Unabhängige Garching (H. Kratzl)):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die im Rahmen der Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen entsprechend zu würdigen und den beiliegenden Aufhebungsbebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 106 „Schleißheimer Str. –West“ mit Begründung und integriertem Umweltbericht, Planstand 02.05.2011, für die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

SR Kraft nimmt Bezug auf das Abstimmungsverhalten der Fraktion Bürger für Garching und verweist auf die Erklärung zum Thema aus dem Stadtrat vom 21.10.2010.

TOP 15 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Garching zur Realisierung von Windkraftanlagen in Garching;

I. Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 05.05.2011 stellt die Stadtratsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen Garching“ den folgenden Antrag zur Realisierung von Windkraftanlagen in Garching.

Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, aufbauend auf der Untersuchung "Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen" und dem Stadtratsbeschluss vom 21.10.2010 zur Änderung des Flächennutzungsplans, die nötigen weiteren Schritte zu unternehmen, um in Garching Windkraftanlagen so bald als möglich realisieren zu können. Entsprechende Investoren werden zur Umsetzung eingeladen, wobei auch Garchinger Bürger und Firmen sich beteiligen können müssen.

Begründung:

Der von allen Parteien angestrebte schnellere Wechsel von Atomenergie zu alternativen Energiequellen erfordert auch von den Kommunen besondere und schnellere Anstrengungen dazu einen Beitrag zu leisten. Mehrere Kommunen, auch in der näheren Umgebung, haben sich schon auf den Weg gemacht hat um ihrer Verantwortung auch bei Windkraft gerecht zu werden. Auch die Stadt Garching hat mit der genannten Untersuchung den ersten Schritt getan. Nun muss die Stadt Garching, auch bei der Windkraft beweisen, dass sie es mit der Energiewende ernst meint. Schließlich ist der Stromenergiebedarf in Garching extrem hoch.“

Aus Sicht der Verwaltung steht dem Antrag grundsätzlich nichts im Wege. Zunächst müssen jedoch eine Reihe von Belangen (insbesondere Standorte) geprüft werden.

II. Mehrheitlicher Beschluss (21 : 1 (1x FDP)):

Der Stadtrat beschließt den Antrag grundsätzlich zu befürworten.

Die Verwaltung wird beauftragt, aufbauend auf der „Untersuchung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“, geeignete Standorte zu ermitteln.

Das Ergebnis wird dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Beratung vorgelegt.

**TOP 16 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Stellungnahme der Stadt Garching zum Genehmigungsverfahren nach § 4
Abs.1 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines
Biomasseheizwerks auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1680, 1680/1, 1681 und 1682
der Gemarkung Garching durch die Energie-Wende-Garching GmbH & Co.KG,
Ingolstädter Landstr. 89 a, 85748 Garching**

I. Sachvortrag:

1. Vorhaben

Die Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG (nachstehend EWG oder Antragstellerin genannt) hat einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i.v.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb obiger Anlage gestellt.

Das Biomasse-Heizwerk soll mit einem weiteren immissionsschutzrechtlich bereits genehmigten Geothermieheizwerk in die entstehenden Fernwärmenetze in Garching und Hochbrück einspeisen.

In 2 Bauabschnitten sollen zwei Holzkessel mit je 7,2 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) und 2 HEL-Kessel mit 11,38 und 22,99 MW FWL errichtet werden. Die Befuerung der Holzkessel soll mit Frischholz (aus Durchforstung und Landschaftspflege) und Altholz der Altholzkategorie A I sowie unbeschichtetes Altholz der Altholzkategorie A II (ohne halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle) erfolgen.

Die beiden HEL-Kessel bilden die Spitzen- und Reservekesselanlage, die auch im späteren Biomasseheizkraftwerk Verwendung finden.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Biomasse-Heizwerks Hochbrück beträgt 48,77 MW.

Ein eventueller späterer Ausbau zu einem Heizkraftwerk („Phase 2“), in dem auch Strom erzeugt werden würde, ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- Holzkesselanlage, Linie 1 und Linie 2
- Heizölbefeuerte Spitzen- und Reserve-Kesselanlage, Kessel 1 und 2
- Holzbrennstoff-Annahme und -lagerung (Halle und Freilager)
- Gebäudetechnische Nebenanlagen
- Brennstoffversorgung Heizöl-Kesselanlage
- Abgas- /Filteranlage Holz-Kessel
- Abgasanlage Heizöl-Kessel
- Elektroschaltanlage einschließlich Netz-Ersatz-Aggregat
- Nebenanlagen (Netzpumpanlage, Netz-Druckhaltung, Interne Rohrleitungsanlage / Interne Hydraulik, Abkühl- bzw. Prozesswasserbecken, Wasseraufbereitung, Asche-Austrag, FLS-Technik)

Die Abgase der 4 Kessel sollen über einen gemeinsamen vierzügigen Schornstein mit einer Bauhöhe von 29 m abgeleitet werden.

Der Radius des Beurteilungsgebiets (Nr. 4.6.2.5 bzw. Anhang 3 Nr. 7 TA Luft) beträgt 1450 m (50fache Schornsteinhöhe).

Bei der geplanten Anlage handelt es sich nach Darstellung im Antrag um einen Sonderbau im Sinne von Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Der Entwurfsverfasser ordnet die Anlage der Gebäudeklasse 3 zu. Es wurde bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes beantragt (vgl. Antrag auf Baugenehmigung im Register 4).

Die Antragsunterlagen beziehen sich unter Register 5 „Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung“ auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Prozessabwasser, Indirekteinleitung von Abwasser, Versorgung mit Trinkwasser und Versickerung von Niederschlagswasser. Anfallende Prozess- und Fäkalabwässer sollen über einen gemeinsamen Abwasserpumpschacht mit nach geschalteter Druckrohrleitung zur öffentlichen Kanalisation der Stadt Garching abgeleitet werden.

Niederschlagswasser von den Dachflächen soll über Rigolensysteme auf den Teilgrundstücken 1680 und 1680/1 versickert werden.

Niederschlagswasser von den befestigten (Verkehrs-)flächen der Teilgrundstücke 1680 und 1680/1 soll unmittelbar über Randzonen und Niederschlagswasser von befestigten Flächen/Verkehrsflächen der Teilgrundstücke 1681 und 1682 soll wegen vorhandener Altlasten im Untergrund zu Versickerungsmulden auf die Fl.-Nr. 1680 und 1680/1 abgeleitet und dort versickert werden.

Niederschlagswasser von der Gebrauchtholz-Freilagerfläche mit umgebenden Verkehrsflächen (maximal 1450 m²) soll gefasst und nach Passage eines Lamellenklärsers in einem Regenrückhaltebehälter mit einem Nutzvolumen von 65 m³ gesammelt und von dort mit gedrosseltem Abfluss durch eine Abwassertauchpumpe und nachgeschalteter Druckrohrleitung in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Garching eingeleitet werden.

2. Genehmigungsverfahren

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung.

Die Biomassekessel mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 14,4 MW unterfallen der Nr. 8.2 Spalte 2 Buchstaben a) und b) des Anhangs der 4. BImSchV. Die Heizölkessel sind Nebeneinrichtung der Biomasse-Heizanlage (§ 1 Abs. 2 Nr.2, Abs. 3 Satz 2 der 4. BImSchV), mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 34,37 MW und unterfielen für sich genommen der Nr. 1.2 Spalte 2 Buchstabe c) des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es lediglich einer Genehmigung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens (vgl. § 1 Abs. 2, § 1 a der 9. BImSchV) nicht erforderlich ist (vgl. § 3 c Abs. 1 Satz 2, Nr. 8.2.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG). Das materielle Umweltrecht wird dennoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft.

Damit ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19 BImSchG durchzuführen (vgl. auch § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV}.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalschutzrecht, Betriebssicherheitsrecht etc., für die somit grundsätzlich keine gesonderte Verfahren durchzuführen sind.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (z.B. Niederschlagswasserversickerung) sind von der Konzentrationswirkung nicht erfasst, nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist dennoch die Regierung von Oberbayern für deren Erteilung zuständig.
Nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind jedoch andere Vorhaben und das Fernwärmenetz; hierfür sind ggf. eigene Zulassungsverfahren erforderlich.

Die beteiligten Behörden bzw. Stellen werden gebeten, im Sinne des § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) spätestens bis zum 13.05.2011 zu den sie betreffenden Belangen Stellung zu nehmen und aus ihrer Sicht erforderliche Auflagen einschließlich der Ermächtigungsgrundlagen vorzuschlagen.

Der Stadt Garching ist insbesondere aufgefordert, als Standortkommune und Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben zu äußern und das bauplanungsrechtliche Einvernehmen zu erteilen.

Bezüglich des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplanes Nr. 156 "Sondergebiet Energieversorgungsanlage" wird seitens der Regierung von Oberbayern gebeten, über den Eintritt der Planreife bzw. über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu informieren.

3. Vorzeitiger Beginn

Die EWG hat zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Erstellung einer Baustraße,
- Einfriedung, inkl. Toranlage,
- Baustelleneinrichtung,
- Erdarbeiten (Humus und Erdabtrag),
- Erdarbeiten/Nivellierungsarbeiten (Aushub Versickerungsmulden, Vergraben Rigolensysteme, Vergraben des Löschwasserbehälters),
- Erdarbeiten (Aushub, Spunden für Abzugsgraben),
- Erdarbeiten (Aushub für Streifen- und Einzelfundamente),
- Grundleitungen unterhalb der Bodenplatte der Gebäude.

Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist u.a., dass im Hinblick auf das Gesamtvorhaben mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Die Antragstellerin hat sich ferner verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen, und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz hat sich dazu bereits geäußert und am 10.02.2011 beschlossen, dem Antrag der Energiewende Garching GmbH & Co.KG auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8 a BImSchG zuzustimmen.

4. Bauplanungsrechtliche Stellungnahme

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Biomasseheizwerkes sowie der anschließendem Phase II mit dem Bau des Biomasseheizkraftwerkes zu schaffen, hat der Stadtrat die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Feststellungsbeschluss am 30.09.2010 beschlossen. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung von Oberbayern liegt mit Schreiben vom 15.12.2010 vor.

In der Sitzung am 12.04.2011 hat der Stadtrat den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“ gefasst. Der Satzungsbeschluss ist am 03.05.2011 örtlich bekannt gegeben worden.

Im Bebauungsplan ist für das Biomasseheizwerk ein Baufenster mit einer Länge von 45 m, einer Breite von 39 m und einer Wandhöhe von 10 m und für die Holzannahmehalle ist ein Baufenster mit einer Länge von 45 m, einer Breite von 34,50 m und einer Wandhöhe von 20 m festgesetzt worden.

Beide Baukörper weisen nun eine Breite von 33 m auf, so dass der Bauraum nicht ausgeschöpft werden wird.

Allerdings bedarf es Befreiungen hinsichtlich der Wandhöhe. Als Wandhöhe ist im westlichen Baufenster des Bebauungsplanes 10 Meter festgesetzt worden. Auf einer Gebäudebreite von 8,50 m (im Osten) beträgt die Wandhöhe nun 10,75 m. Auf einer Länge von 36,50 m beläuft sich die Wandhöhe im Süden auf 8 m und im Norden 13,25 m.

Im Bereich des östlichen Baufensters ist eine Wandhöhe von 20 m festgesetzt. Im Süden wird das Gebäude nun 11,92 m und im Norden 17 m hoch.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Befreiungen zum Bebauungsplan zugestimmt werden. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und berühren nicht die Grundzüge der Planung. Insbesondere durch die Reduzierung der Wandhöhe von 20 m auf 11,92 m bzw. 17 m im Norden fügt sich das Bauvorhaben besser in die Umgebung ein.

5. Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Die Vertreter der Stadtverwaltung Garching haben die Planung und Konzeption des Biomasseheizwerks, die von der BLS Energieplan GmbH erstellt wurde, von Anfang an mit begleitet. Bei der technischen Konzeption der Anlage hat auch Herr Dr. Gaderer von der ZAE Bayern mitgewirkt, der bereits bei früheren Anlagenkonzeptionen der EWG als fachlicher Berater der Stadt Garching fungiert hat.

a) Lieferverkehr

Der Lieferverkehr erfolgt über eine östlich des Biomasseheizwerks auszubauende Straße aus Richtung Norden. Insgesamt wird mit einem LKW-Verkehr von 20 Fahrzeugen pro Tag gerechnet, wobei 15 davon auf die Holzanlieferung für das Biomasseheizwerk entfallen.

b) Luftreinhaltung

Die Emissionserzeuger des Heizwerkes sind zwei mit Biomasse bzw. mit Gebrauchtholz befeuerte Heißwassererzeuger und zwei mit Heizöl EL befeuerte Heißwassererzeuger. Die Luftemissionen der Verbrennungsanlagen werden jeweils über einen eigenen Zug in die Umgebung abgegeben. Die vier Züge werden um einen Tragmast herum installiert, wobei die einzelnen Züge isoliert werden.

Die Abgasmengen (trocken) ermitteln sich für die beiden Holz-Heißwassererzeuger und dem ersten Heizöl-Heißwassererzeuger auf ca. 11.680 bis 11800 Nm³/h, beim zweiten, etwa doppelt so groß dimensionierten Heizöl-Heißwassererzeuger auf ca. 23.660 Nm³/h.

Die mit Gebrauchtholz gefeuerten Heißwassererzeuger werden mit Entstaubungsanlagen ausgerüstet.

Die Vor-Entstaubung der Rauchgase erfolgt über die den Kesselanlagen nachgeschalteten Zyklonabscheider-Anlagen. Die weitergehende Entstaubung erfolgt über jeweils einen nachgeschalteten E-Filter.

Aufgrund des Einsatzes von Heizöl EL nach DIN 51603 ist eine Abgasreinigungsanlage nicht erforderlich.

Die Anforderungen an die Abgasemissionen richten sich nach Nr. 5.4.1.2.1 der TA Luft in Verbindung mit Nr. 5.4.8.2 für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW oder mehr: Dabei müssen für die Holzkesseanlage folgende Emissionsgrenzwerte eingehalten werden:

Gesamtstaub	20 mg/Nm'
Kohlenmonoxid	150 mg/Nm' (unter allen Betriebsbedingungen)
Stickstoffoxide	400 mg/Nm'
Schwefeloxide	1.000 mg/Nm'
Organische Stoffe	10 mg/Nm'
PCDD/F	0,1 ng/Nm' (allgemeiner Grenzwert)

Für die Heizölkesselanlage gelten folgende Grenzwerte:

Rußzahl	1
Kohlenmonoxid	80 mg/Nm'
Stickstoffoxide	200 mg/Nm

Die gemäß TA Luft einzuhaltenen, oben genannten Emissionsgrenzwerte für die Holzheizkesselanlage

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Kohlenmonoxid
- Gesamtstaub, quantitativ (Auflage der Behörde)
- Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff
- Dioxine und Furane (Überwachung kontinuierlich)
- Gesamtstaub, quantitativ (Auflage der Behörde)

und für die Spitzen- und Reservekesselanlage

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Kohlenmonoxid
- Rußzahl (Überwachung kontinuierlich)

werden z.T. kontinuierlich überwacht.

Aus dem Gutachten von Müller BBM hinsichtlich der Immissionsprognose für den zu beurteilenden Einwirkungsort geht hervor, dass bei sämtlichen Schadstoffen die in der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme unterschritten werden und davon ausgegangen werden kann, dass durch die zu errichtende Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

c) Lärm und Erschütterungen

Die direkt emittierenden Anlagenteile sind der Kamin mit vier Zügen, die Zu- und Abluftanlagen, die Förderbänder der Holzlogistik und die Radlader.

Die komplette Anlagentechnik als Lärmverursacher sind in Gebäuden untergebracht. Die Heißwassererzeuger werden mit Schalldämpfern ausgestattet, um die Geräuschemissionen am Kaminausgang zu minimieren.

Die Zu- und Abluftöffnungen werden mit Kulissenschalldämpfern versehen.

Das Biomasseheizwerk wird 24 Stunden am Tag – also „rund um die Uhr“ – betrieben.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 60 m von der geplanten Anlage entfernt. Es ist das Wohnhaus Ingolstädter Landstraße 50 (Immissionsort 1 - 10 1).

Nach den Berechnungen der Gutachter betragen die Immissionswerte an diesem Immissionspunkt 54 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts, wobei die maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts gemäß TA Lärm (für Mischgebiete) nicht überschritten werden.

Erschütterungen sind durch den Betrieb nicht zu erwarten.

d) Abfälle

Beim Betrieb der Heißwassererzeuger mit Holzfeuerung entstehen als Abfallprodukt Aschen aus der Feuerung und der Entstaubungsanlage mit ca. 200 kg/h (trocken) bzw. ca. 250 kg/h Asche (feucht).

Zudem fallen beim Betrieb der Heißwassererzeuger mit HEL-Feuerung geringe Mengen an Schmieröl, ölverschmutzte Wischtücher sowie Rückstände der Kesselreinigung an. Der Anfall dieser Abfälle ist nicht zu vermeiden.

Sämtliche beim Betrieb des Heizwerkes anfallenden Abfälle werden den Lieferanten zur Wiederaufarbeitung bzw. zur fachgerechten Entsorgung übergeben. Eine Aufbereitung auf dem Betriebsgelände findet nicht statt.

Ölverschmutzte Betriebsmittel werden fachgerecht entsorgt.

e) UVP-Vorprüfung

Der Gutachter Müller BBM GmbH hat ein Gutachten bezüglich der erforderlichen standortbezogenen UVP-Vorprüfung im Einzelfall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erarbeitet.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass sich bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie bezogen auf die Abfallerzeugung bei ordnungsgemäßem Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen ergeben werden. Die prognostizierten Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe lassen eine sichere und dauerhafte Einhaltung der relevanten Immissionswerte erwarten.

Die an den Immissionsorten berechneten Zusatzbelastungen der Schallimmission stellen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA Lärm sicher und gewährleisten die Anforderungen zum Stand der Technik bezüglich der Lärminderung.

Bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie bezogen auf die Abfallerzeugung werden sich bei ordnungsgemäßigem Betrieb der geplanten Anlagenteile keine erheblichen, nachteiligen Umweltwirkungen ergeben.

Innerhalb des Beurteilungsgebiets für die UVP-Vorprüfung befindet sich das FFH-Gebiet "Heideflächen und Lohwälder nördlich von München". Relevante Auswirkungen durch Bau und Betrieb der Anlage sind nicht erkennbar. Nach gutachtlicher Einschätzung kann daher auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

6: Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Planvorhabens mit den §§ 42 und 43 BNatSchG (2008) ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Da im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 keine Vorkommen von Arten, die dem Schutz nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie unterliegen, nachgewiesen sind, können nach augenblicklichem Kenntnisstand in der Planfolge Zugriffsverbote gemäß § 42 BNatSchG (2008) ausgeschlossen werden. Damit stehen dem Vollzug des Bebauungsplans Nr. 156 der Stadt Garching b. München keine Belange des besonderen Artenschutzes entgegen.

Neben den Freiflächengestaltungsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände selbst, die im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 156 festgesetzt sind, sieht § 18 Abs. 1 BNatSchG (2010) für die Bauleitplanung die Anwendung der Eingriffsregelung vor, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden von der Unteren Naturschutzbehörde an Hand von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet und der bleibende Ausgleichsbedarf bestimmt.

Der ermittelte, verbleibende Ausgleichsbedarf in einem Umfang von 15.419 m² wird vom Ökokonto der Stadt Garching b. München, Fl. Nr. 2175/10, Gemarkung Garching, abgebucht. Es handelt sich hier um einen Ausgleichsflächenanteil der Stadt Garching auf dem FFH-Gebiet der Fröttmaninger Heide – südlicher Teil, das vom Heideflächenverein Münchner Norden e.V. hergestellt, gepflegt und verwaltet wird.

II. Mehrheitlicher Beschluss

(17 : 5 (3x BfG, 1x Bündnis 90 / Die Grünen, 1x Unabhängige Garchinger (H. Kratzl)):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, dem Vorhaben der Energie-Wende-Garching GmbH & Co.KG für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1680, 1680/1, 1681 und 1682 Gemarkung Garching zuzustimmen und das bauplanungsrechtliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Befreiung von der Festsetzung der Wandhöhe nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

TOP 17 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es gibt keine nicht-öffentlichen Beschlüsse, die bekanntzugeben sind.

**TOP 18 Mitteilungen aus der Verwaltung;
a) Zürich - Versicherung
b) Wassereinbruch / Versicherung**

TOP 18.1 Mitteilungen aus der Verwaltung: Zurich - Versicherung

I. Sachvortrag:

Am 22.01.2011 stimmte der Stadtrat dem Vergleich mit der Zurich-Versicherung AG zu. Nachdem nun auch die Regierung von Oberbayern dem Vergleich zustimmte, konnte das Verfahren am 05.05.2011 vor dem Landgericht München I entsprechend abgeschlossen werden.

Der Vergleichsbetrag inkl. Zinsen in Höhe von 3.661.740,89 € ist am 10.05.2011 auf dem Konto der Stadt Garching eingegangen.

Abzuwickeln sind noch die von den Rechtsanwaltskanzleien bei Gericht eingereichten Kostenausgleichsanträge; ferner die Rückzahlung entsprechend gewährter Zuschüsse an die Zuwendungsgeber.

II. Kenntnisnahme (22):

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt ohne Einwände zur Kenntnis.

TOP 18.2 Mitteilungen aus der Verwaltung: Wassereintrich / Versicherung

I. Sachvortrag:

Für den U-Bahn-Bau zwischen Garching Hochbrück und Garching Forschungszentrum wurde das Rohbaulos 7 von der ARGE Wayss & Freytag / Bauer Spezialtiefbau ausgeführt. Es wurde eine Bauleistungsversicherung bei der Bayerischen Versicherungskammer abgeschlossen, die allerdings nur für 40 % der Versicherungssumme einsteht, die restlichen 60 % sind über andere Versicherer abgedeckt. Die Bayerische Versicherungskammer ist der führende Versicherer, d. h. wird ein Vergleich geschlossen oder ein Urteil gefällt, ist dies für die anderen Versicherer bindend.

Gemäß Sondervorschlag der ARGE erfolgte die Abdichtung der Baugrube im mixed-in-place Verfahren (MIP), der Sondervorschlag war der Bayer. Versicherungskammer bekannt.

Im Sommer 2003 kam es zweimal zu Wassereintritten in die Baugrube, die Ursache war ein hydrologisches Fenster zwischen dem stark wasserführenden Tertiär und dem schwach Wasser führenden Quartär.

Von der ARGE wurde der Schaden im August 2004 der Bayerischen Versicherungskammer gemeldet.

Der Aufwand, der für die erste Sicherung der Baugrube sowie für die Wiederaufnahme des Baubetriebs notwendig waren, wurde auf rund 466.000,- € beziffert, abzüglich eines Selbstbehaltes von 20 % verbleibt eine Klageforderung von 40 % von 372.954,31 €, also 149.181,73 €.

Von der Bayer. Versicherungskammer wurde mit Schreiben vom 17.08.2005 ein Kostenersatz in Höhe von 17.019,95 € netto angeboten.

Im Dezember 2006 wurde von der Stadt Garching Klage beim Landgericht München I eingereicht. Nach der ersten Verhandlung am 06.06.2007 folgte ein Hinweisbeschluss. Dieser Vergleich wurde abgelehnt. Vom Gericht wurde ein Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Am 20.10.2009 wurde dieses Gutachten vorgelegt, da jedoch einige Fragen offen blieben, wurde ein 1. Ergänzungsgutachten am 07.05.2009 und ein 2. Ergänzungsgutachten am 09.10.2009 eingereicht.

Am 25.06.2010 wurde der Bayer. Versicherungsverband, Versicherungs- AG vom Landgericht München I auf Kostenersatz in voller Höhe verurteilt.

Dagegen legte der Bayer. Versicherungsverband am 18.08.2010 Berufung beim Oberlandesgericht München ein.

Bedauerlicherweise sieht das Oberlandesgericht München die Sach- und Rechtslage anders, als das Landgericht.

Im Hinweisbeschluss vom 19.04.2010 empfiehlt das Oberlandesgericht einen Vergleich: Die Beklagte zahlt der Klägerin einen Betrag von 37.295,43 € nebst Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 29.09.2004. Damit wären die Ansprüche (40 %) der Klägerin aus dem streitgegenständlichen Schadensfall gegen den Beklagten als führendem Versicherer abgegolten.

Ferner soll die Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz die Klägerin (Stadt) zu 90 %, der Beklagte zu 10 % tragen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens und des Vergleichs tragen die Klägerin zu 75 %, der Beklagte zu 25 %.

Die Stadt Garching hat Frist bis 01.06.2011 zur Stellungnahme auf den Vergleich gelegt.

Der Rechtsanwalt der Stadt Garching meint dazu:

„Was das Prozessrecht angeht, können wir noch der Auffassung des OLG folgen. Soweit das Oberlandesgericht unter Ziffer 2 jedoch zur materiellen Rechtslage ausführt, glauben wir, dass das OLG die Sache nicht ganz verstanden hat. Die Argumentation des Senats können Sie unter Ziffer 2 lesen, wobei wesentlich der vorletzte Abschnitt auf Seite 4 ist.“

Das Baureferat der Landeshauptstadt München äußert sich wie folgt:

„Nach genauer Durchsicht des Beschlusses des OLG möchte ich auf Wunsch von Herrn Zettl vorab folgendes anmerken:

die Sichtweise des Landgerichtes - Seite 4 oben - ist aus technischer Sicht eindeutig richtig. Leider folgt das OLG hier nicht dem LG. Die Darstellung des OLG auf Seite 5 - 2. Absatz ist aus technischer Sicht nicht richtig. Wäre das Hydraulische Fenster im Vorhinein bekannt gewesen, dann hätte sehr wohl mit einer MIP-Wand darauf reagiert werden können. Erst durch den eingetretenen Grundbruch kam es zu Umlagerungen im Boden und einer starken Wasserströmung - erst diese Situation war durch eine MIP-Wand nicht mehr beherrschbar.“

II. Einstimmiger Beschluss (22):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis. Der Vergleichsvorschlag des Oberlandesgerichts München wird einstimmig abgelehnt.

TOP 18.3 Mittelschulverbund Garching, Ismaning und Kirchheim;

Die Vorsitzende informiert diesbezüglich über das Schreiben der Regierung von Obb. vom 13.05.2011. Danach seien nach fachlicher und rechtlicher Vorprüfung des vorgelegten Antrages und vorbehaltlich des Ergebnisses des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung des Mittelschulverbundes nicht ersichtlich. Es sei mit dem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung im Frühsommer 2011 und einem Inkrafttreten zum 01.08.2011 zu rechnen – sollten die Unterlagen vollständig vorliegen.

TOP 19 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 19.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Straßenbeleuchtung in Garching auf LED umzustellen;
Verweis an den zuständigen Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz

I. Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 17.03.2011 (übersandt per E-Mail am 18.03.2011) stellt die Stadtratsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen folgenden Antrag:

1. Ab sofort wird die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet sukzessive auf LED-Leuchten umgestellt, sobald neue Lampen aufgestellt oder bestehende ausgetauscht werden.
2. In künftigen Ausschreibungen (Neuanlagen) ist zwingend die Verwendung von LED-Leuchten vorzusehen.

Grundsätzlich sind Anträge von Mitgliedern des Stadtrates umgehend, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln. Gemäß §7 Abs. 3 Ziffer 2 der Geschäftsordnung der Stadt Garching b. München (GeschO) fällt die Zuständigkeit für diese Maßnahme in den Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz.

Es wird daher vorgeschlagen, den Antrag entsprechend zu verweisen.

II. Einstimmiger Beschluss (22):

Der Stadtrat nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Kenntnis und verweist ihn einstimmig zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Markus Kaiser
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Amtsleitung
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: _____

Schriftführer/in: